

Vereinbarung

zur KV-übergreifenden Bereinigung des Behandlungsbedarfes nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Abschluss von Verträgen nach § 73b SGB V einer Innungskrankenkasse

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin**

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die BIG direkt gesund, handelnd als IKK Landesverband Berlin und die Kassenärztliche Vereinigung Berlin regeln mit diesem Vertrag das Verfahren der KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V i.V.m. § 73b Abs. 7 Satz 2 SGB V, bei Teilnahme eines Versicherten einer Innungskrankenkasse (im Folgenden teilnehmende IKK-Versicherte) mit Wohnort Berlin an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V, den die nachfolgende Innungskrankenkasse (im Folgenden IKK) in dem jeweils nachfolgenden KV-Bezirk geschlossen hat:
 - a) Vertrag der BIG direkt gesund (als beigetretene Krankenkasse) mit dem BDA und HÄVG vom 01.08.2014 (GWQ-Vertrag) in den KV-Bezirken Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland (ab 01.10.2015), Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe
- (2) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung (Teil B) vom 20.08.2014 (im Folgenden Bereinigungsbeschluss) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Der Vertrag gilt für weitere Selektivverträge gemäß § 73b SGB V, wenn die Vertragspartner dies spätestens 12 Wochen vor dem ersten Bereinigungsquartal vereinbaren.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für selektivvertragliche Leistungen, die den Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung entsprechen und gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des Selektivvertrages zu bereinigenden Leistungen richten sich nach dem Inhalt des Bereinigungsvertrages in der Vertrags-KV. Die EBM-Ziffern sind im Bereinigungsziffernkranz je Hausarztvertrag festgelegt.
- (2) Die Innungskrankenkassen legen den jeweiligen Versorgungsauftrag gemäß des Bereinigungsbeschlusses für den Selektivvertrag gegenüber der KV Berlin im Rahmen der Datenlieferung gemäß des Bereinigungsbeschlusses in einer GOP-Liste gemäß

Satzarten L03/L08 dar. Die Bereinigung erfolgt für die IKK-Versicherten mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.

- (3) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Teil B Nr. 3.1.1 Ziffer 7. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Die jeweilige IKK teilt spätestens 12 Wochen vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Angabe des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des HzV-Vertrages nach § 73b SGB V sowie der Vertrags- und Einschreibearbeit mit und beantragt für die Übermittlung der Daten durch Nennung ihrer VKNR eine Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin. Die KV Berlin übermittelt sodann der Innungskrankenkasse die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten.
- (2) Die Innungskrankenkasse liefert für das jeweilige Bereinigungsquartal an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge die Daten nach den Satzarten L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08, L09 und L10 gemäß Bereinigungsbeschluss. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes, bei Ärzten die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben, mitzuliefern.
- (3) Die Herstellung des Einverständnisses über die Datengrundlage und die Einigung des Bereinigungsvolumens sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der IKK und der KV Berlin.
- (4) Beendet die IKK den in § 1 genannten Selektivvertrag oder die Abrechnung über den Selektivvertrag, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die IKK in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 2. Die Berechnung erfolgt gemäß der Regelung für die Rückkehrer des jeweils geltenden Bereinigungsbeschlusses.

§ 4

Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages

Nimmt ein in einem in § 1 genannten Selektivvertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmender Versicherter Leistungen nach der jeweiligen GOP-Liste nach § 2 Abs. 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die IKK der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 3. des Bereinigungsbeschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Soweit die IKK in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, werden die für das entsprechende Vorjahresquartal gemäß § 3 Abs. 2 gemeldeten teilnehmenden Versicherten und die jeweilige GOP-Liste herangezogen. Voraussetzung für die Vergütung ist die Datenlieferung gemäß Teil B Nr. 3.5 des Bereinigungsbeschlusses. Für den Beginn der Frist nach Teil B Nr. 3.5 Satz 1 ist die Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Bereinigungsquartals gegenüber der KV Berlin maßgeblich.

§ 5

Notdienst / Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD)

- (1) Die IKKn übertragen ihren Sicherstellungsauftrag für den Notdienst gegen Aufwendungsersatz an die KV Berlin (§ 73b Abs. 7 SGB V). Die KV Berlin erhält auf Anforderung als Aufwendungsersatz 0,35 € quartalsweise je Versicherten, der in einen in § 1 genannten Selektivvertrag eingeschrieben ist, zusätzlich zur Finanzierungsbeteiligung nach dem Vertrag zwischen der KV Berlin und den Krankenkassenverbänden in Berlin über die Beteiligung an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin.
- (2) Eine Innungskrankenkasse kann der Regelung nach Abs. 1 widersprechen und den Notdienst selbst sicherstellen. Der Widerspruch hat schriftlich gegenüber der BIG direkt gesandt als IKK Landesverband Berlin und der KV Berlin zu erfolgen. Ein Widerspruch ist nur möglich bis 6 Wochen vor Beginn des ersten Bereinigungsquartals der betreffenden Krankenkasse.
- (3) Erfolgt im Falle von Abs. 2 dennoch eine Inanspruchnahme des Notdienstes der KV Berlin durch einen teilnehmenden Versicherten, erhält die KV Berlin auf Anforderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € zusätzlich zur Finanzierungsbeteiligung nach dem Vertrag zwischen der KV Berlin und den Krankenkassenverbänden in Berlin über die Beteiligung an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin.
- (4) Für die nach Abs. 1 und Abs. 3 angeforderten Beträge gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6

Rechnungslegung

- (1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge und die Vergütungen aufgrund von § 4 sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Soweit die Bereinigung einer Innungskrankenkasse je Vertrag weniger als 30 Versicherte betrifft, erfolgt die Berücksichtigung des Bereinigungsbetrages bei der Schlussrechnung. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme (Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages) erbrachten Leistungen erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6

Datenschutz

Die IKK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß des jeweils gültigen Beschlusses des Bewertungsausschusses und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.


§ 7
Salvatorische Klausel


Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 8
Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Berlin, den *24.03.2015*


Kassennärztliche Vereinigung Berlin


BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin

Anlagen

- Anlage 1 Bereinigungsziffernkranz für KV-übergreifende Bereinigung der BIG direkt gesund für die KV-Bezirke Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland (ab 01.10.2015), Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe
- Anlage 2 Bereinigungsziffernkranz für KV-übergreifende Bereinigung der BIG direkt gesund für den KV-Bezirk Bayern